

Nr.: BV-072/2011

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 16.08.2011

16.08.2011

Fachbereich
Stadtentwicklung
Frau Susann Scheffel
Tel.: 421-665
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-072/2011

Betreff :

Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan III im Plangebiet W6
"Gewerbegebiet Rothemark", Teilplan C / Einleitung

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|---|---------------|------------------------------------|
| Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft | | öffentlich beschließend |

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Lutherstadt Wittenberg beschließt gemäß § 12 Abs. 2 BauGB, das Planverfahren zur Durchführung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes zum „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan III im Plangebiet W6 „Gewerbegebiet Rothemark“, Teilplan C“ für die Errichtung von Photovoltaikanlagen (siehe Anlage) nicht einzuleiten.

Begründung :

I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

- Aufstellungsbeschluss B-Plan W6 „Gewerbegebiet Rothemark“ vom 03.06.1992
- Planziele B-Plan W6 „Gewerbegebiet Rothemark“:
 - Planungsrechtlich sind Voraussetzungen zu schaffen, um für vorhandene Gewerbebetriebe eine gewerbliche Nachnutzung zu sichern und die Neuansiedlung von nicht störendem Gewerbe im Planbereich zu ermöglichen
 - Im Planungsbereich sollen umweltverträgliche, ökologische und immissionsrechtliche Belange beachtet werden
 - Der Bebauungsplan ist in Teilplänen zu erarbeiten
- VE I „Nussbaumweg“, im Plangebiet W6 „Gewerbegebiet Rothemark“, Teilplan C, rechtskräftig seit 23.01.2004
- VE II „ Erweiterung Betriebsfläche – HVG Gebäudeservice“ im Plangebiet W6 „Gewerbegebiet Rothemark“, Teilplan C, rechtskräftig seit 03.12.2010
- Darstellung im rechtswirksamen FNP : gewerbliche Baufläche

II. Beschlussgegenstand

Mit Schreiben vom 23.03.2011 beantragte Herr Danzer als Eigentümer der Flächen Gem. Wittenberg, Flur 10, Flurstücke 152 und 175 die Einleitung eines Planverfahrens nach § 12 BauGB zur Errichtung von Photovoltaikanlagen. Voraussetzung für die Realisierung des Vorhabens wäre eine verbindliche Bauleitplanung.

Im Vorfeld der Erarbeitung des Beschlussvorschlages erfolgten Abstimmungen mit dem Vorhabenträger, insbesondere zu den Vorschriften des EEG (Erneuerbare Energien Gesetz) mit den daraus resultierenden Voraussetzungen der Darstellung der Fläche als Sonderbaufläche im FNP.

Darüber hinaus erfolgten Abstimmungen mit dem Landkreis, ebenfalls zu den planerischen Voraussetzungen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen i. S. des vorliegenden Antrags nur als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „ Nutzung erneuerbarer Energien“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO geplant werden können. Dieses ist derzeit nicht möglich, da der FNP gewerbliche Baufläche ausweist und somit das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB nicht eingehalten würde.

Zum Beschlusspunkt:

In den Abstimmungszeitraum fiel die Novellierung des BauGB auf der Grundlage des Gesetzes zur klimagerechten Stadtentwicklung, die am 23.07.2011 mit der Bekanntmachung des Gesetzes in Kraft trat. Die Novelle beinhaltet dann die Verankerung des Klimaschutzes im BauGB mit Regelungen für die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung, für die Sanierung, den Stadtumbau u.a..

Im FNP können zukünftig Flächen für Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken bzw. der Anpassung an den Klimawandel dienen, dargestellt werden. Die Darstellung soll auf einem gemeindlichen Klimaschutz- oder Energiekonzept i. S. des § 1 Abs. 6, Nr. 11 BauGB basieren. Dieses Konzept wird im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des FNP bereits erarbeitet mit dem Ziel, die Ergebnisse in den Vorentwurf des FNP zu übernehmen.

Da die Lutherstadt Wittenberg im Rahmen der Neuaufstellung des FNP die Voraussetzungen für eine klimagerechte Stadtentwicklung, durch Analysierung und Prüfung von Flächen, Anlagen und Maßnahmen bezüglich Klimaschutz im Gesamtstadtgebiet erstmalig geschaffen wird, würde die Einleitung eines Planverfahrens nach § 8 Abs. 4 BauGB (vorzeitiger B-Plan) für das beantragte Vorhaben ohne die vorherige Prüfung der Eignung der Flächen im gesamtstädtischen Kontext diesen Planungsintentionen zuwider laufen.

III. Anlage/n:

Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 BauGB vom 23.03.2011